

## Zeitplan/Prozessablauf für akkreditierungsrelevante wesentliche Änderungen von Studiengängen

(Stand: 31.07.2023)

Nr.	Prozessschritt	Verantwortlich	Fristen Änderung zum Wintersemester des Folgejahres ihres Bekanntwerdens
<b>1</b>	<p><b>Anforderung an die Sachgebiete 54 und 55 (beide im Studienzentrum) formulieren</b>, die eine wesentliche Änderung erfordert</p> <p><i>Hinweis: Ob es sich um eine wesentliche Änderung<sup>1</sup> (mit oder ohne Anzeigepflicht beim MWK; mit oder ohne Auswirkung auf die AFB) handelt,</i></p>	Studiengangsverantwortliche:r	<b>Frühzeitig vor der nächsten Frist (siehe Prozessschritt Nr. 3a bzw. 3b)</b>

<sup>1</sup> Akkreditierungsagentur und Akkreditierungsrat orientieren sich bei der Entscheidung hinsichtlich einer wesentlichen Änderung v. a. an § 28 Musterrechtsverordnung (MRVO), die Änderungen aufzählt, die „definitiv“ wesentliche Änderungen sind. Dabei handelt es sich um Änderungen (auch Hinzufügungen oder Löschungen) an den Stammdaten eines Studiengangs: Studiengangsbezeichnung; Abschlussgrad (Bachelor, Master etc.); Mastertyp (konsekutiv/weiterbildend); Abschlussbezeichnung (B.Sc., M.Sc. etc.); Studiengangstyp (grundständig/weiterführend); Lehramtstyp; Studienformen (Vollzeit, Teilzeit, dual, berufsbegleitend etc.); Regelstudienzeit; Standorte; ECTS-Punkte. Während der Akkreditierungsrat die Einführung, aber nicht die Abschaffung einer Studienrichtung (= Vertiefungsrichtung/Anwendungsgebiet) als eine wesentliche Änderung ansieht, werten Akkreditierungsagenturen und das MWK auch die Abschaffung einer Studienrichtung als eine anzeigepflichtige wesentliche Änderung.

„In aller Regel“ (also jenseits der Stammdaten eines Studiengangs) wesentliche Änderungen sind: Ein identisches Curriculum wird in verschiedenen Vermittlungsformen, an unterschiedlichen Lernorten oder von unterschiedlichen Partnern angeboten; wesentliche Änderungen der Qualifikationsziele (etwa durch das ersatzlose Streichen mehrerer Pflichtmodule bzw. durch eine Änderung der Grundkonzeption/des Profils des Studiengangs).

In der Regel handelt es sich in den folgenden Fällen um keine anzeigepflichtigen wesentlichen Änderungen: Anpassung der übergreifenden Qualifikationsziele oder der Lernziele einzelner Module an den aktuellen Stand der Wissenschaft; Einführung neuer Wahlpflichtmodule, sofern diese den übergreifenden Qualifikationszielen entsprechen; Anpassung der Leistungspunkte eines Moduls an den tatsächlichen Workload, sofern dadurch nicht die Zahl der in dem Studiengang insgesamt zu erwerbenden Leistungspunkte geändert wird; Änderung von Lehrveranstaltungsnummern oder Prüfungsformen (Klausur, mündliche Prüfung etc.). Solange der Gesamtrahmen hinsichtlich der Qualifikationsziele und der Ressourcen im Großen und Ganzen bestehen bleibt, handelt es sich nicht um eine wesentliche Änderung.

Das MWK definiert als anzeigepflichtige wesentliche Änderungen gem. des Dokuments „Feststellung der Vereinbarkeit mit der Landeshochschulplanung – Prüfpfad für von den Hochschulen vorgelegte Studiengangskonzepte“: Schließung eines Studiengangs; Änderung des Namens, der Abschlussbezeichnung/des akademischen Grades, der Regelstudienzeit, des Studienortes oder des Curriculurnormwertes (CNW) eines Studiengangs; Einführung eines Joint Degree (auch Einführung eines optionalen/reinen Double Degree, sofern das Curriculum für die Sicherstellung der Anrechenbarkeit geändert wird); Einführung oder Abschaffung eines Vertiefungsrichtung; kapazitäre Anrechnung eines Promotionsprogramms. Bei der Umbenennung einer bestehenden Vertiefungsrichtung orientiert sich das MWK an der Einschätzung der zuständigen Akkreditierungsbehörde, ob und inwiefern es sich im konkreten Fall um eine wesentliche Änderung handelt.

Nr.	Prozessschritt	Verantwortlich	Fristen Änderung zum Wintersemester des Folgejahres ihres Bekanntwerdens
	<p>welche die Akkreditierung des jeweiligen Studiengangs tangiert, ist mit dem Studienzentrum (Sachgebiet 54 und Sachgebiet 55 im Studienzentrum) bereits zu diesem Zeitpunkt zu klären.</p> <p><b>Fallunterscheidung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) <b>Änderung TANGIERT die Akkreditierung des jeweiligen Studiengangs und erfordert eine AFB-Änderung/Neufassung (weiter mit den Prozessschritten Nr. 2 und Nr. 3a)</b></li> <li>b) <b>Änderung TANGIERT die Akkreditierung des jeweiligen Studiengangs, erfordert aber keine AFB-Änderung<sup>2</sup> (weiter mit den Prozessschritten Nr. 2 und Nr. 3b)</b></li> <li>c) <b>Änderung tangiert NICHT die Akkreditierung des jeweiligen Studiengangs, erfordert aber eine AFB-Änderung (weiter mit „Zeitplan/Prozessablauf für nicht-akkreditierungsrelevante AFB-Änderungen“)</b></li> </ul>		
2	<p><b>Übermittlung der entsprechenden Vorlagen</b> an die/den Studiengangsverantwortliche:n</p>	<p>Sachgebiet 55 (Studienzentrum)</p> <p>Im Falle von 1a und für AFB: Sachgebiet 54 (Studienzentrum)</p>	<p><b>Sobald die Fragen der Art und des Umfangs der wesentlichen Änderung geklärt sind</b></p>

<sup>2</sup> Beispiele: Nach §§9, 19, 20 MRVO regelungspflichtige Kooperationen mit nichthochschulischen bzw. hochschulischen Partnern werden neu eingegangen ODER es ändern sich solche bestehenden Kooperationsverhältnisse ODER die Aufnahmekapazität eines Studiengangs wird jenseits der normalen Kapazitätsrechnung signifikant erhöht ODER personell und/oder sächliche Ressourcen werden signifikant reduziert.

Nr.	Prozessschritt	Verantwortlich	Fristen Änderung zum Wintersemester des Folgejahres ihres Bekanntwerdens
3a	<p>Erstellung einer <b>Begründung/Dokumentation der wesentlichen Änderung und aller notwendigen Anlagen (= Evidenzen) im Entwurf</b>, eines <b>Entwurfs zur Neufassung</b> der AFB und <b>einer Änderungssatzung zum Außerkrafttreten der bisherigen AFB</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorlagen des Studienzentrums beachten, ggf. beim Studienzentrum (Sachgebiet 54 und Sachgebiet 55) anfordern</li> <li>• Abstimmung mit den Modulverantwortlichen und ggf. neue Modulbeschreibungen einholen → Eine neue AFB bedingt immer ein neues Modulhandbuch!</li> <li>• Übergangsbestimmungen formulieren</li> <li>• Auslaufende Betreuung der bisherigen AFB regeln. I.d.R.: Regelstudienzeit plus 2 Semester</li> <li>• ggf. neue Modulbeschreibung erstellen</li> <li>• ggf. neue LV-Nummer vergeben und neue LV im Vorlesungsverzeichnis anlegen</li> </ul> <p>Weiter mit Prozessschritt Nr. 4</p>	Studiengangsverantwortliche:r	Spätestens <b>Ende Februar des Vorjahres des Wirksamwerdens der beabsichtigten wesentlichen Änderung</b>
3b	<p>Erstellung einer <b>Begründung/Dokumentation der wesentlichen Änderung und aller notwendigen Anlagen (= Evidenzen) im Entwurf</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorlagen des Studienzentrums beachten, ggf. beim Studienzentrum (Sachgebiet 55) anfordern</li> </ul> <p>Weiter mit Prozessschritt Nr. 4</p>	Studiengangsverantwortliche:r	Spätestens <b>Ende Februar des Vorjahres der beabsichtigten wesentlichen Änderung</b>
4	<p><b>Einreichung der erstellten Entwürfe</b> zur Vorprüfung <b>beim Studienzentrum:</b></p> <p><b>Im Falle von 3a: Abgabe bei den Sachgebieten 54 und 55 im Studienzentrum (Abgabe des AFB-Entwurfs an Sachgebiet 54, inkl.</b></p>	Studiengangsverantwortliche:r / Sachgebiet 54 (Studienzentrum) / Sachgebiet 55 (Studienzentrum)	<b>Mindestens 8 Wochen vor der zweiten Gremiensitzung der Studienkommission im Sommersemester des</b>

Nr.	Prozessschritt	Verantwortlich	Fristen Änderung zum Wintersemester des Folgejahres ihres Bekanntwerdens
	<p>ggf. fachlicher Begründungen warum Abweichungen von den Modularisierungsregeln und/oder KMK-Vorgaben notwendig sind)  → ggf. ist bei einer notwendigen Änderung anderer Ordnungsmittel (z.B. SZZB, Praktikumsbestimmungen) als der AFB eine Rücksprache mit weiteren Ansprechpartner:innen des Studienzentrums notwendig</p> <p><b>Im Falle von 3b: Abgabe beim Sachgebiet 55 im Studienzentrum (hinsichtlich der Begründung/Dokumentation und weiterer Anlagen, die nicht die AFB betreffen)</b>  → ggf. ist bei einer notwendigen Änderung anderer Ordnungsmittel als der AFB eine Rücksprache mit weiteren Ansprechpartner:innen des Studienzentrums notwendig</p>		<p><b>Vorjahres</b> der anvisierten wesentlichen Änderung</p>
5	<p><b>Vorprüfung der erstellten Entwürfe und Rückmeldungen des Sachgebiets 55 (Studienzentrum) und ggf. (im Falle von AFB-Änderungen) des Sachgebiets 54 (Studienzentrum)</b> inkl. Mitteilung eventueller Abweichungen von den Modularisierungsregeln und/oder KMK-Vorgaben bei den AFB-Entwürfen und Hinweis auf die Notwendigkeit zur Einholung einer Ausnahmegenehmigung beim Präsidium <b>sowie ggf. weiterer Ansprechpartner:innen für andere Ordnungsmittel an die/den Studiengangsverantwortliche:n</b></p> <p><b>Im Falle von 3a und keinen Abweichungen von TUC-Modularisierungsvorgaben und/oder KMK-Vorgaben: Weiter mit Prozessschritt Nr. 8</b></p>	<p>Sachgebiet 54 (Studienzentrum) / Sachgebiet 55 (Studienzentrum) / ggf. weitere Ansprechpartner:innen des Studienzentrums</p>	<p><b>Mindestens 5 Wochen vor der zweiten Gremiensitzung der Studienkommission im Sommersemester des Vorjahres</b> der anvisierten wesentlichen Änderung</p>

Nr.	Prozessschritt	Verantwortlich	Fristen Änderung zum Wintersemester des Folgejahres ihres Bekanntwerdens
	<p><b>Im Falle von 3a und Abweichungen von TUC-Modularisierungsvorgaben und/oder KMK-Vorgaben: Weiter mit Prozessschritt Nr. 6</b></p> <p><b>Im Falle von 3b: Weiter mit Prozessschritt Nr. 8</b></p>		
6	<p><b>Ggf.</b> Weiterleitung des erstellten AFB-Entwurfs an das Präsidium zur <b>Einholung von Ausnahmegenehmigungen</b>, sofern Abweichungen von den Modularisierungsregeln und/oder KMK-Vorgaben bestehen, inkl. fachlicher Begründungen warum Abweichungen von den Modularisierungsregeln und/oder KMK-Vorgaben notwendig sind</p>	Studiengangsverantwortliche:r	<p><b>Mindestens 5 Wochen vor der zweiten Gremiensitzung der Studienkommission im Sommersemester des Vorjahres</b> der anvisierten wesentlichen Änderung</p>
7	<p><b>Ausnahmegenehmigungen erteilen/nicht erteilen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Entscheidung an die/den Studiengangsverantwortliche:n und ans Studienzentrum (Sachgebiete 54 und 55) rückmelden</li> </ul> <p>Bei Nicht-Genehmigung: Prozessende oder zurück zum Prozessschritt Nr. 3a</p>	Präsidium	<p><b>Ca. 4 Wochen vor der zweiten Gremiensitzung der Studienkommission im Sommersemester des Vorjahres</b> der anvisierten wesentlichen Änderung</p>
8	<p><b>Vorstellung der beabsichtigten wesentlichen Änderung in der Studienkommission</b> und Weiterleitung der (für den Fakultätsrat oder – im Falle von fakultätsübergreifenden Studiengängen – für den Senat nicht verbindlichen) Empfehlung an den Fakultätsrat bzw. Senat (bei fakultätsübergreifenden Studiengängen) und an Sachgebiet 55 im Studienzentrum (im Falle einer beabsichtigten AFB-Änderung: auch an Sachgebiet 54)</p>	Studiengangsverantwortliche:r / Studienkommission	<p><b>Zweite Gremiensitzung der Studienkommission im Sommersemester des Vorjahres</b> der anvisierten wesentlichen Änderung</p>
9	<p><b>Vorstellung der beabsichtigten wesentlichen Änderung im Fakultätsrat bzw. im Senat (bei fakultätsübergreifenden Studiengängen)</b></p>	Studiengangsverantwortliche:r	<p><b>Zweite Gremiensitzung des Fakultätsrates im Sommersemester des</b></p>

Nr.	Prozessschritt	Verantwortlich	Fristen Änderung zum Wintersemester des Folgejahres ihres Bekanntwerdens
	<p><b>Im Falle einer wesentlichen Änderung, die nicht auch dem MWK angezeigt werden muss:</b> Weiterleitung des Beschlusses an Sachgebiet 55 (im Falle von AFB-Änderung: auch an Sachgebiet 54) im Studienzentrum und weiter mit Prozessschritt Nr. 10</p> <p><b>Im Falle einer wesentlichen Änderung, die auch dem MWK angezeigt werden muss:</b> Weiterleitung des Beschlusses an das Präsidium sowie an Sachgebiet 55 (im Falle von AFB-Änderung: auch an Sachgebiet 54) im Studienzentrum und weiter mit Prozessschritt Nr. 10</p>		<p><b>Vorjahres</b> der anvisierten wesentlichen Änderung bzw. entsprechender Senatssitzungstermin (bei fakultätsübergreifenden Studiengängen)</p>
10	<p><b>Behandlung und Beschluss der wesentlichen Änderung in der Präsidiumssitzung</b> und Information der/des Studiengangsverantwortlichen sowie des Sachgebiets 55 (im Falle einer beabsichtigten AFB-Änderung: auch an Sachgebiet 54)</p>	Präsidium	<p><b>Ende Juni/Anfang Juli des Vorjahres</b> der anvisierten wesentlichen Änderung (bei einer Abgabe bis zum Donnerstagnachmittag der Vorwoche der nächsten Präsidiumssitzung, behandelt die Präsidiumssitzung in der folgenden Woche)</p>
11	<p><b>Anzeige der beabsichtigten wesentlichen Änderung:</b></p> <p><b>a) In Verfahren nach altem Recht:</b> Bei der verantwortlichen Akkreditierungsagentur</p> <p><b>b) In Verfahren nach neuem Recht:</b> Beim Akkreditierungsrat (die Akkreditierungsagentur wird zusätzlich nur in Kenntnis gesetzt)</p> <p><b>Im Falle wesentlicher Änderungen, die nicht zusätzlich dem MWK gemeldet werden müssen:</b> Weiter mit Prozessschritt Nr. 14</p>	Sachgebiet 55 (Studienzentrum)	<p><b>Im Falle wesentlicher Änderungen, die nicht auch dem MWK angezeigt werden müssen:</b></p> <p><b>Unmittelbar nach der zweiten Fakultätsratssitzung des Sommersemesters des Vorjahres</b> der anvisierten</p>

Nr.	Prozessschritt	Verantwortlich	Fristen <b>Änderung zum Wintersemester des Folgejahres ihres Bekanntwerdens</b>
	<p><b>Im Falle wesentlicher Änderungen, die auch dem MWK gemeldet werden müssen:</b> Weiter mit Prozessschritt Nr. 12</p>		<p>wesentlichen Änderung bzw. unmittelbar nach der entsprechenden Senatssitzung (bei fakultätsübergreifenden Studiengängen)</p> <p><b>Im Falle wesentlicher Änderung, die auch dem MWK angezeigt werden müssen:</b></p> <p><b>Unmittelbar nach der Genehmigung der Präsidiumssitzung Ende Juni/Anfang Juli des Vorjahres</b></p>
12	<p><b>Anzeige der beabsichtigen wesentlichen Änderung beim MWK</b></p>	<p>Sachgebiet 55 (Studienzentrum)</p>	<p><b>Unmittelbar nach der Genehmigung der Präsidiumssitzung Ende Juni/Anfang Juli des Vorjahres</b></p> <p>→ In jedem Fall ist eine Abgabe deutlich vor der spätestmöglichen MWK-Frist (1. Dezember des Vorjahres) notwendig im Hinblick auf eine</p>

Nr.	Prozessschritt	Verantwortlich	Fristen <b>Änderung zum Wintersemester des Folgejahres ihres Bekanntwerdens</b>
			etwaige saubere Verabschiedung neuer Ordnungsmittel durch die zweiten Gremiensitzungen des Vorjahres
13	<p><b>Das MWK ist grundsätzlich einverstanden</b> und weist auf die notwendige Einholung der Genehmigung der Akkreditierungsagentur (bei Verfahren nach altem Recht) oder des Akkreditierungsrates (bei Verfahren nach neuem Recht) hin und bittet um die Übersendung dieser Genehmigung bis spätestens zum 1. März des Jahres der Wirksamwerdung der anvisierten wesentlichen Änderung: Weiter mit Prozessschritt Nr. 14</p> <p><b>MWK ist grundsätzlich nicht einverstanden:</b> Prozessende oder zurück zu den Prozessschritten Nr. 3a bzw. 3b</p>	MWK	<b>Spätestens Ende August des Vorjahres</b> des Wirksamwerdens der anvisierten wesentlichen Änderung
14	<p><b>Eingang des Ergebnisses der Akkreditierungsagentur</b> (bei Verfahren nach altem Recht) <b>oder des Akkreditierungsrates</b> (bei Verfahren nach neuem Recht) beim Sachgebiet 55 (Studienzentrum)</p> <p><b>Bei einer Genehmigung der Ausdehnung der bestehenden Akkreditierung auf die wesentliche Änderung und keiner Anzeigepflicht beim MWK:</b> Information der/des Studiengangsverantwortlichen und weiter mit Prozessschritt Nr. 18</p> <p><b>Bei einer Genehmigung der Ausdehnung der bestehenden Akkreditierung auf die wesentliche Änderung und einer Anzeigepflicht beim MWK:</b> Information der/des Studiengangsverantwortlichen und weiter mit Prozessschritt Nr. 15</p>	Akkreditierungsagentur oder Akkreditierungsrat	<p><b>Im Falle einer Akkreditierung nach altem Recht (Akkreditierungsagentur):</b> <b>Ende September des Vorjahres</b> (gebunden an den regulären Gremientermin der Akkreditierungsagentur Ende September)</p> <p><b>Im Falle einer Akkreditierung nach</b></p>

Nr.	Prozessschritt	Verantwortlich	Fristen Änderung zum Wintersemester des Folgejahres ihres Bekanntwerdens
	<p><b>Bei keiner Genehmigung der Ausdehnung der bestehenden Akkreditierung auf die wesentliche Änderung und keiner Anzeigepflicht beim MWK:</b> Prozessende oder zurück zu den Prozessschritten Nr. 3a bzw. 3b</p> <p><b>Bei keiner Genehmigung der Ausdehnung der bestehenden Akkreditierung auf die wesentliche Änderung und einer Anzeigepflicht beim MWK:</b> Zurück zu Nr. 12 (Information des MWK) und ggf. Prozessende oder zurück zu den Prozessschritten Nr. 3a bzw. 3b</p>		<p><b>neuem Recht (Akkreditierungsrat):</b></p> <p><b>Spätestens Anfang Oktober des Vorjahres</b> (nicht gebunden an einen AR-Sitzungstermin, aber momentan setzt der AR bis zu max. 10 Wochen Bearbeitungszeit an)</p>
15	<p><b>Weiterleitung der Genehmigung der Ausdehnung der bestehenden Akkreditierung auf die wesentliche Änderung an das MWK</b> und Information der/des Studiengangsverantwortliche:n</p>	Sachgebiet 55 (Studienzentrum)	<p><b>Unmittelbar nach dem Eingang der Genehmigung durch Akkreditierungsagentur oder Akkreditierungsrat</b> (und somit deutlich vor der spätestmöglichen Frist des MWK: 1. März des Jahres des Wirksamwerdens der anvisierten Änderung, um etwaige neue Ordnungsmittel sauber durch die zweiten Gremiensitzungen des Wintersemesters des Vorjahres der wesentlichen Änderung verabschieden zu können)</p>

Nr.	Prozessschritt	Verantwortlich	Fristen Änderung zum Wintersemester des Folgejahres ihres Bekanntwerdens
16	<b>Formale Rückmeldung des MWK</b> zum Abschluss des Verfahrens (hier wird die zuvor erteilte Genehmigung durch Akkreditierungsagentur oder Akkreditierungsrat aber nicht mehr in Frage gestellt) = Abschluss des eigentlichen Prozesses der Anzeige einer wesentlichen Änderung, die akkreditierungsrelevant ist und dem MWK angezeigt werden muss	MWK	<b>Spätestens Anfang Dezember</b> des Vorjahres des Wirksamwerdens der wesentlichen Änderung
17	<b>Weiterleitung der formalen Rückmeldung des MWK</b> an die/den Studiengangsverantwortliche:n, die Akkreditierungsagentur, Sachgebiet 51 (Leitung Studienzentrum) und Sachgebiet 52 (Studienzentrum)	Sachgebiet 55 (Studienzentrum)	<b>Unmittelbar nach dem Eingang durch das MWK</b>
18	Hinterlegung der Genehmigung (= Urkunde) der Akkreditierungsagentur (in Verfahren nach altem Recht) oder des Akkreditierungsrates (in Verfahren nach neuem Recht) im <b>Verwaltungshandbuch und ggf. Anpassung des Eintrags in der Hochschulkompass-Datenbank</b>	Sachgebiet 52 (Studienzentrum)	<b>Unmittelbar nach der Info durch Sachgebiet 55</b>
19	<b>Im Falle von 3a: Übersendung des AFB-Entwurfs und ggf. von Änderungssatzungen zur finalen Prüfung</b> vor ihrem Gremiendurchlauf an Sachgebiet 54 (Studienzentrum)	Studiengangsverantwortliche:r	<b>Mindestens 8 Wochen vor der zweiten Gremiensitzung der Studienkommission</b> des vorhergehenden Wintersemesters
20	<b>Im Falle von 3a: Übersendung des final geprüften AFB-Entwurfs und ggf. von Änderungssatzungen</b> an die/den Studiengangsverantwortliche:n zur Abgabe an die Studienkommission	Sachgebiet 54 (Studienzentrum)	<b>Mindestens 5 Wochen vor der zweiten Gremiensitzung der Studienkommission</b> des vorhergehenden Wintersemesters
21	<b>Einreichung</b> der erstellten <b>Entwürfe von Ordnungsmitteln bei der Fakultätsleitung</b> bzw. im Senat (bei fakultätsübergreifenden Studiengängen) zur Beschlussfassung in den Gremien (Stuko/Fakultätsrat)	Studiengangsverantwortliche:r	<b>Mindestens 3 Wochen vor der zweiten Gremiensitzung der Studienkommission</b> des

Nr.	Prozessschritt	Verantwortlich	Fristen Änderung zum Wintersemester des Folgejahres ihres Bekanntwerdens
			vorhergehenden Wintersemesters
22	<b>Beschlussfassung in Stuko und Fakultätsrat</b> bzw. im Senat (bei fakultätsübergreifenden Studiengängen)  Bei Ablehnung der Änderung: Prozessende oder zurück zu den Prozessschritten Nr. 3a bzw. 3b	Fakultätsleitung bzw. Senatsgeschäftsführung (bei fakultätsübergreifenden Studiengängen)	<b>Zweite Gremiensitzungen des vorhergehenden Wintersemesters oder spätestens Februar bei fakultätsübergreifenden Studiengängen</b>
23	<b>Weiterleitung der Beschlüsse und Ordnungsmittel – insbesondere der AFB/Änderungssatzungen – zur Genehmigung an VPS und an Sachgebiet 52 (Studienzentrum)</b>	Fakultätsleitung bzw. Senat (bei fakultätsübergreifenden Studiengängen)	<b>Spätestens 2 Wochen</b> nach Beschlussfassung im Fakultätsrat bzw. im Senat (bei fakultätsübergreifenden Studiengängen)
24	<b>Erstellung von Beschlussvorlagen und deren Weiterleitung an die Präsidiumssitzung</b>	Für AFB und Praktikumsbestimmungen: Sachgebiet 52 (Studienzentrum) /  Für Zugangsordnungen: Leitung Studienzentrum	<b>Spätestens 3 Wochen</b> nach Beschlussfassung im Fakultätsrat bzw. im Senat (bei fakultätsübergreifenden Studiengängen)
25	<b>Genehmigung der</b> von der jeweiligen Fakultät bzw. vom Senat (bei fakultätsübergreifenden Studiengängen) verabschiedeten <b>Ordnungsmittel</b> Entscheidung an Fakultät bzw. Senat und Sachgebiet 52 (Studienzentrum) rückmelden	Präsidium	<b>Spätestens März</b> des Jahres des Wirksamwerdens der wesentlichen Änderung
26	<b>Weiterleitung des erstellen bzw. aktualisierten Modulhandbuchs</b> an Sachgebiet 52 (Studienzentrum) zur Veröffentlichung auf der studiengangspezifischen Homepage	Studiengangsverantwortliche:r	<b>Spätestens April</b> des Jahres des Wirksamwerdens der wesentlichen Änderung

Nr.	Prozessschritt	Verantwortlich	Fristen Änderung zum Wintersemester des Folgejahres ihres Bekanntwerdens
27	<b>Veröffentlichung der verabschiedeten Ordnungsmittel auf der Homepage des Studiengangs und im Verwaltungshandbuch</b>	Sachgebiet 52 (Studienzentrum)	<b>Spätestens April</b> des Jahres des Wirksamwerdens der wesentlichen Änderung
28	<b>Veröffentlichung der verabschiedeten Ordnungsmittel im amtlichen Verkündungsblatt und Inkrafttreten mit Veröffentlichung</b>	Justizariat	<b>Spätestens April</b> des Jahres des Wirksamwerdens der wesentlichen Änderung
29	<b>Im Falle von 3a: Abbildung der AFB/Änderungssatzungen im Prüfungssystem (ICMS)</b>	Sachgebiet 54 (Studienzentrum)	<b>Spätestens Mai des Jahres des Wirksamwerdens der wesentlichen Änderung</b>
30	Im Falle rein englischsprachiger Studiengänge: <b>Übersetzung der Ordnungsmittel und deren anschließende Übermittlung an Sachgebiet 52 (Studienzentrum) zur Veröffentlichung auf der studiengangspezifischen Homepage</b>	Fakultät bzw. im Falle fakultätsübergreifender Studiengänge: Senat bzw. Studiengangsverantwortliche:r	<b>Sobald die verabschiedeten Ordnungsmittel vorliegen, aber vor dem Beginn des Bewerberzeitraums (Ende Mai)</b> im Jahr des Wirksamwerdens der wesentlichen Änderung
31	Im Falle rein englischsprachiger Studiengänge: <b>Veröffentlichung der übersetzten Ordnungsmittel auf der studiengangspezifischen Homepage</b>	Sachgebiet 52 (Studienzentrum)	<b>Sobald die Übersetzungen vorliegen, aber vor dem Beginn des Bewerberzeitraums (Ende Mai)</b> im Jahr des Wirksamwerdens der wesentlichen Änderung
32	<b>Im Falle von 3a: Inkrafttreten der AFB bzw. Änderungssatzung</b> (Prozessende)		<b>Beginn Prüfungszeitraum Wintersemester (Oktober)</b>